

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend den**  
**Nachtrag zum Voranschlag des**  
**Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020**

[FinD-2020-200/2]

1. Gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF, kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb des von ihm bestimmten Rahmen Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.
  
2. Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag (Subbeilage) stellt das Land Oberösterreich Mittel in der Gesamthöhe von **149.735.200 Euro** zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Krisensituation zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll ein Rahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, auf die sich laufend ändernde Situation schnell und unbürokratisch reagieren zu können und die Finanzierung von derzeit noch nicht vollständig abschätzbaren, aber in Zukunft notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bedarfsgerecht abzusichern, wie z.B.:
  - Ankauf von Medizinprodukten
  - Hilfe für Tourismusbetriebe
  - Förderungen für besonders betroffene Bereiche der Wirtschaft
  - Übernahme von Haftungen
  - Unterstützung von Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, Vereinen, etc.

Dementsprechend wird der Vorbericht zum Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 um den Art. III Z 14 ergänzt, in welchem die Landesregierung ermächtigt wird, Auszahlungsbeträge aus dem mit **133 Mio. Euro** dotierten Ansatz „Mittel gemäß Artikel III Z 14 (COVID-19-Maßnahmen)“ für Maßnahmen zu genehmigen, welche zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Pandemie notwendig sind.

Die Bedeckung dieser Mittel soll durch die Rückführung eines Teiles der an Unternehmungen mit Landesbeteiligung gewährten Darlehen sowie Refundierungen des Bundes für Aufwendungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgen.

Weiters wurde mit Art. 44 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, im Pflegefondsgesetz verankert, dass zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen, den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Diesbezüglich wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern getroffen, die dem Land Oberösterreich einen Zweckzuschuss für die notwendigen Maßnahmen bei der 24-Stunden-Betreuung in der Höhe von **16.735.200 Euro** zuspricht.

3. Außerdem soll die Oö. Landesregierung gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF ermächtigt werden, innerhalb eines Haftungsrahmens von **maximal 300 Mio. Euro** Ausfallhaftungen für Unternehmen, die auf Grund der aktuellen COVID-19-Krisensituation liquiditäts- oder bestandsgefährdet sind, gemäß § 1356 ABGB einzugehen und die dazu erforderlichen Bedingungen festzulegen.
  
4. Sowohl das Institut für Höhere Studien (IHS) als auch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) erwarten auf Grund der COVID-19-Pandemie einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um mindestens 2 bzw. 2,5 Prozent. Einer Erstabschätzung des Fiskalrates zu Folge könnte dieser Rückgang je nach Dauer der bisher getroffenen Maßnahmen noch wesentlich höher sein. Durch die prognostizierte Rezession sowie durch die vom Bund gewährten Steuerstundungen und -ratenzahlungen und Vorauszahlungsherabsetzungen ist für das Land Oberösterreich mit erheblichen Ertragsanteile-Mindereinnahmen im Zahlungsvollzug 2020 zu rechnen, wobei deren Höhe nach Auskunft des BMF derzeit nicht gesagt werden kann.

Daher soll der im Art. I Z 3 zum Voranschlag 2020 vorgegebene Höchstrahmen für unterjährige Fremdmittelaufnahmen zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und **damit zur Sicherung des fristgerechten Zahlungsvollzugs auf 1 Milliarde Euro erhöht werden.**

Im Hinblick auf die zu erwartenden Ertragsanteile-Mindereinnahmen soll der vom Oö. Landtag am 5. Dezember 2019 beschlossene Art. I Z 4 zum Voranschlag 2020 außer Kraft gesetzt werden, welcher besagt, dass die Landesregierung zur Sicherung des Gebarungsablaufes, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Finanzjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen, prozentuelle Kürzungen von Auszahlungen vorzunehmen hat, soweit diese nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landes beruhen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.
2. Der vom Oö. Landtag am 5. Dezember 2019 beschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt geändert:
  - a) Art. I Z 3 zweiter Absatz lautet:

„Weiters können zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und damit zur Sicherung des fristgerechten Zahlungsvollzugs unterjährig Fremdmittel aufgenommen werden. Der Höchststrahmen für diese Fremdmittelaufnahmen liegt bei 1 Milliarde Euro.“
  - b) Art. I Z 4 entfällt.
  - c) Im Art. III wird der abschließende Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 und 15 angefügt:

„14. gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtags Auszahlungsbeträge aus der mit 133 Mio. Euro dotierten Voranschlagsstelle 1/970028/7297 „Mittel gemäß Artikel III Z 14 (COVID-19-Maßnahmen), Sonstige Aufwendungen“ für Maßnahmen zu genehmigen, welche zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie notwendig sind;

15. gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF, innerhalb eines Haftungsrahmens von maximal 300 Mio. Euro Ausfallhaftungen für Unternehmen, die aufgrund der aktuellen COVID-19-Krisensituation liquiditäts- oder bestandsgefährdet sind, gemäß § 1356 ABGB einzugehen und die dazu erforderlichen Bedingungen festzulegen.“
  - d) Die aus der Subbeilage ersichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen werden genehmigt.

Subbeilage

Linz, am 20. April 2020  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann